Beschluss in der 72. Sitzung am 22.02.2010 zum Thema „Laufzeitmessungen von Postsendungen“

Der Beirat bittet die Bundesnetzagentur unter Bezugnahme auf den Tätigkeitsbericht 2008/2009 (S.98f.) wieder Laufzeitmessungen von Postsendungen aus der Sicht des Verbrauchers durchzuführen.

Die bisher von der Deutschen Post AG (DPAG) selbst durchgeführten Messungen gehen von der Sicht des Unternehmens aus und erfassen lediglich die innerbetrieblichen Laufzeiten der DPAG, nicht jedoch die Laufzeit aus Sicht der Verbraucher.

Die Laufzeit aus der Sicht der Verbraucher wird gemessen von dem Zeitpunkt zu dem der Einlieferer den Brief aus der Hand gibt, bis zur Ablieferung an den Adressaten (sogenannte Ende-zu-Ende-Laufzeit). Dagegen erfasst die von der DPAG durchgeführte innerbetriebliche Messung die Aufenthaltsdauer eines Briefes im System der DPAG. Dabei wird unterstellt, dass ein Brief erst in das System der DPAG gelangt, wenn der Briefkasten geleert wird, und nicht schon dann, wenn der Brief eingeworfen wird. Da die Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) eine Verordnung zum Schutze der Verbraucher ist, kann es für die Laufzeitmessung aus Sicht des Verbrauchers nur darauf ankommen, an welchem Tag der Brief in den Briefkasten geworfen wurde und nicht, an welchem Tag er daraus entnommen wurde.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass weitere Unternehmen als Universaldienstleister auftreten werden, wenn sie dafür nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 25.01.2010, BT-Drs. 17/506) von der Mehrwertsteuer befreit werden.

Durch die vollständige Liberalisierung des Postmarktes ist die Regulierung bei der Überwachung der Einhaltung von Universaldienstverpflichtungen und der weiteren Vorschriften der PUDLV auf objektive und vergleichbare Daten angewiesen.